Hilfe für Afrika – Wasser für Senegal e.V.

in fo@wasser fuer senegal. de

Spendenkonto Wasser für Senegal e.V. Sparkasse Allgäu Konto: 320 243 835, BLZ: 733 500 00

IBAN: DE65 7335 0000 0320 2438 35

BIC: BYLADEM1ALG

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Hilfe für Afrika Wasser für Senegal e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. erhalten. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Ofterschwang (Oberallgäu) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein dient dem Ziel Entwicklungsprojekte und die Entwicklungsarbeit im Senegal und in Afrika zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Der Verein fördert und unterstützt insbesondere im Senegal/Afrika
 - den Bau von Trinkwasserbrunnen und Bewässerungsanlagen,
 - den Bau von Schulen und Ausbildungsstätten,
 - Kinder und Jugendliche in Form von Patenschaften,
 - die Bildung der Bevölkerung auf dem Land,
 - regionale Bildungsprojekte,
 - die Ausbildung von Frauen,
 - den Bau von Frauen-Agrar-Projekten,
 - die Handwerker bei der Ausbildung und der Betriebsgründung,
 - Projekte zur verantwortungsvollen Energie- und Ressourcennutzung,
 - Projekte zur Minderung der Armut.
- 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- 4. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausnahmsweise, wenn sie zum Zwecke des Vereins tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Wird ein Mitglied im Auftrage des Vereins tätig, erhält das Mitglied für seine Aufwendungen gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen Ersatz, für die Aufwendungen, die das Mitglied den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen sein, die bereit sind, den Verein tatkräftig zu unterstützen und sich zu den erklärten Zielen des Vereins bekennen.
- 2. Förderer des Vereins sind jene Personen, die sich bereit erklären, den Vereinszweck zu fördern, ohne Mitglied zu werden.
- 3. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand des Vereins gegenüber abzugeben. Dieser beschließt über die Aufnahme, die mit Eintragung ins Protokollbuch wirksam wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingehen.
- 3. Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Vermögen des Vereins.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch vererbbar.
- 2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3. Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die jährliche Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen wird. Der Jahresbeitrag wird automatisch durch Abbuchung zum Juli eines jeden Jahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1: Der Vorstand

2: Der Beirat

3: Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes und seine Wahl

- a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, nämlich dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Beschlüsse werden mit Berücksichtigung des Beschlusses des Beirates gefasst. Der Beschluss des Beirats wird mit einer Stimme berücksichtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl stattfindet.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 100 Euro pro Monat erhalten. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 8 Abs. 2 der Satzung) zuständig, vom Selbstkontrahierungsverbot des §181 BGB wird er befreit. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB, gegen Vorlage von Belegen, ersetzt.

2. Der Vorstand als Vertretungsorgan

- a) Der Vorstand leitet den Verein und seine Geschäfte.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch den Kassier und Schriftführer gemeinsam vertreten.

3. Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er durch den Kassier vertreten, bei dessen Verhinderung übernimmt der Schriftführer diese Aufgaben.

4. Rechenschaftsberichte

Bei der Mitgliederversammlung muss ein mündlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt werden. Die Rechnungs- und Kontenführung des Kassiers müssen jedes Jahr durch 2, nicht dem Vorstand angehörenden Personen geprüft werden. Die Prüfung selbst, sowie deren Ergebnis sind Gegenstand der Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Der Beirat

1. Zusammensetzung des Beirats und seine Wahl

- a) Der Beirat besteht aus bis zu **neun Mitgliedern des Vereins.** Die Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins für jeweils zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl des Vorstandes stattfindet.
- b) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Vorstandssitzung eine Neubestimmung für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- c) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Beiräte können für die Beiratsstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 100 Euro pro Monat erhalten. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Beiratsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 8 Abs. 2 der Satzung) zuständig, vom Selbstkontrahierungsverbot des §181 BGB wird er befreit. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

2. Die Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die verschiedenen Aufgabenbereiche des Satzungszwecks in den Vorstandssitzungen zu vertreten und dessen Umsetzung zu unterstützen. Der Beirat tagt mit dem Vorstand.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen als eine Stimme berücksichtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, eine solche, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragen.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht in Textform und beinhaltet die Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung an jedes Mitglied erfolgen.

2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- c) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für Personalentscheidungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die **Kolpingsfamilie Oberstdorf**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1. Die Förderer des Vereins sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort beratende Stimme.
- 2. Diese Satzung ist beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) eingereicht und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Die Satzungsänderung wurde in der Jahresversammlung am 21. Juli 2018 in Stein/Immenstadt beschlossen und am 8.8.2018 vom Vorstand aus formalen Gründen der Finanzbehörde angepasst. Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. Februar 1992 beschlossen und am 19. Juli 2013 und 21. Juli 2018 geändert.

Ofterschwang, 8.8.2018		
Erster Vorstand		
	August Braun	